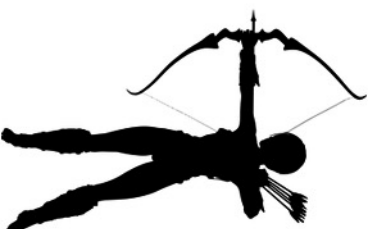
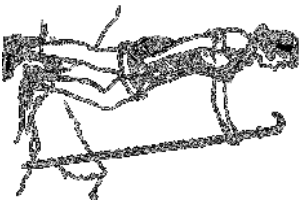




## Freizeitnutzungen

### Was ist zu beachten?



BK Graz und Umgebung / Mag. Dr. Gerhard Puz

**IK** Landwirtschaftskammer  
Steiermark

## Rechte des Grundeigentümers

### Eigentum ist unverletzlich!

Sofern keine Zwangsrechte etc. bestehen, darf er jeden Unberechtigten „verschleichen“, denn

- einen Privatgrund darf niemand (Radfahrer, Wanderer etc.) eigenmächtig betreten - widrigenfalls kann der Eigentümer sich zivilrechtlich wehren (siehe folgende Folie)



## Zivilrechtliche Klagsmöglichkeiten

- **Besitzstörungsklage**
  - Entscheidend ist der „ruhige Besitz“
  - binnen 30 Tagen ab Kenntnis von Störung und Störer
- **Eigentumsfreiheitsklage § 523 ABGB**
  - Abwehr von Störungen (zB Servitute)
  - Auf Unterlassung oder Wiederherstellung (Beseitigung) gerichtet
- **Eigentumsklage § 366 ABGB**
  - Herausforderung seines Eigentums
  - Auf Räumung einer Liegenschaft oder Herausgabe einer Sache gerichtet
- **Schadenersatz**: verjährt binnen 3 bzw. 30 Jahren

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz

## Vorsicht!!!!

- **Eigenmacht** nur wenn richterliche Hilfe zu spät käme
  - **Privates Anhalterrecht**
- § 80 (2) StPO: Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

**Gefahr:**     **Notwehrüberschreitung, Schadenersatzforderungen, etc.**  
**Freiheitsentziehung, gefährliche Drohung, Körperverletzung, Nötigung etc.**

### Nötigung

- § 105. (1)** Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2)** Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz

# Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen

## Waldbetretrungsrecht

Bundesheer?  
Schulungszwecke?

„**Jedermann** darf ..... Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“ (§ 33 Abs 1 Forstgesetz)

**Ausnahmen:**

- a) **Betretungsverbot;**
- b) **Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen**, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzsaufarmungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches;
- c) **Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen**, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.





## § 33 Abs 3 Forstgesetz

„Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie **Lagern bei Dunkelheit, Zeiten, Befahren oder Reiten**, ist **nur mit Zustimmung des Waldeigentümers**, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit **Schieren** im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet.“

*AB 1987: Unter „Bereich von Aufstiegshilfen“ ist jener Bereich zu verstehen, der von der Bergstation der Aufstiegshilfe erreicht werden kann, ohne dass ein Fußmarsch von mind. 30 Minuten in Kauf genommen werden muss, jedenfalls aber ein Bereich von 500m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder der markierten Abfahrt.“*

Markierungen? Bänke? Rollstühle? Kinderwagen? (Kommerzielle) Veranstaltungen?

Hilfe von:  
**Forstschutzorgan/behörde, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Gericht**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

...

- **Schlanglaufen ohne Loipen** unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet;
- Sonstiges, zB **Anlegen und Benützen** von Loipen, **nur mit Zustimmung des Waldeigentümers**
- Eine Zustimmung **kann auf bestimmte Benützungsorten oder -zeiten eingeschränkt werden**. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 Forstgesetz ersichtlich gemacht wurde<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>§ 34 (10) ... Bei befristeten Sperrern ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen. (Siehe Forstliche Kennzeichnungsverordnung)



## § 33 Abs 4 Forstgesetz

- Weghalter **muss** bei Rettungseinsätzen und zur Versorgung von Schutzhütten das Befahren der Forststraße zulassen
- Anspruch auf **Entschädigung** gegenüber dem Schutzhütteninhaber
- Kennzeichnung nicht nötig
- Bei gesperrter Forststraße: Vereinbarung notwendig



(4) Soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zulässt, **hat** der Erhalter der Forststraße deren Befahren durch **Fahrzeuge im Rettungseinsatz** oder **zur Versorgung von** über die Forststraße erreichbaren **Schutzhütten** zu dulden; einer Ersichtlichmachung im Sinne des § 34 Abs. 10 bedarf es nicht. Ist die Forststraße abgesperrt, so **ist** zwischen dem Erhalter der Forststraße und der für den Rettungseinsatz zuständigen Stelle eine für den Erhalter der Forststraße zumutbare Vereinbarung über die Zugänglichmachung der Forststraße zu treffen. Der Erhalter der Forststraße hat gegenüber dem Inhaber der Schutzhütte Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende **Entschädigung** für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden (Anmerkung: betrifft die Entschädigung).

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Puz

## Klettern

Sofern ein Kletterfelsen überhaupt als Waldboden<sup>1</sup> einzustufen ist:

- Klettern ohne Hilfsmittel **erlaubt**, ev. auch entfernbare Hacken (außer bei porösem Gestein mit der Gefahr eines Wassereintritts und Frostaufbrüchen mit Steinschlag)

**Nicht erlaubt ist das:**

- Anlegen von Kletterrouten
- Anbringen von zurückbleibenden Hacken oder
- dauerhaften Seilen

**Wenn kein Waldboden:** normaler Privatgrund ohne Betretungsrecht



<sup>1</sup> Räumlicher Gesamtkontext maßgebend (Größe, Lage, Bestockung etc.)

Übersteigt die Größe des Felsens 1000 m<sup>2</sup> und ist dieser durchschnittlich 10 m breit, wird vermutet, dass es sich um keinen Wald handelt, sondern dieser vielmehr durchbrochen ist (OGH 1 Ob 300/03d)

Hilfe von: **Forstschutzorgan/behörde, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Gericht**

## Pilze und Beeren (§ 174 Absatz 3 Forstgesetz)

- (3) Eine Verwaltungsübertragung begeht ferner, wer ...
- b) unbefugt im Walde
1. Eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
  2. sich Früchte oder Samen der im Anhang angeführten Holzgewächse zu Erwerbszwecken oder Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg/Tag aneignet,
- c) Abfall gewirft;
- d) **Pilz- und Beerensammelveranstaltungen** durchführt oder daran teilnimmt;

Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der **lit. b Z 2** und der lit. c mit einer Geldstrafe **bis zu 150 €**
2. der lit. **b Z 1**, 3 und 4 und der **lit. d** und e mit einer Geldstrafe **bis zu 730 €** oder mit **Arrest** bis zu einer Woche zu bestrafen

**Hilfe von: Forstschutzorgan/behörde, Gericht** \_\_\_\_\_

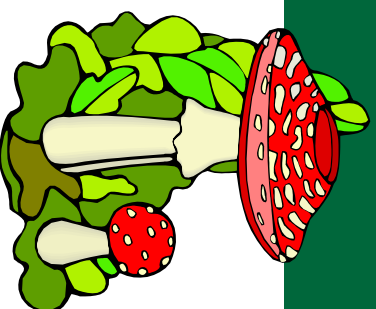
BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

**IK** Landwirtschaftskammer  
Steiermark

## UVS Stmk 8.2.2002, 30.6-110/2001

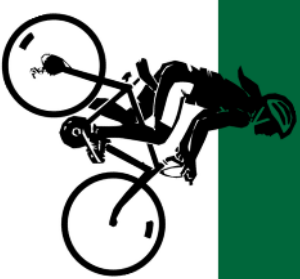
### Sachverhalt:

- Vater und 12jähriger Sohn sammeln Pilze
- Vater trägt beide Körbe und erzählt,
- er werde die Eierschwammerln einfrieren
- 2 kg oder 4 kg zulässig?



**UVS:** Wenn nicht erkennbar ist, dass der Sohn selbstständig verfügen kann, war er nur als Gehilfe unter elterlicher Obhut tätig. Dass unter den Pilzen eine Jause versteckt war, konnte der Vater durch keine konkreten Beweise untermauern. Außerdem hatte er nach den Fotos einen Rucksack mit (für die Jause?). Er wurde daher zu einer Geldstrafe von ATS 500,- verurteilt.

## Mountainbiking



- **Im Wald gemäß § 33 Abs 3 Forstgesetz verboten!!!**
- Auf privaten Grundstücken nur
  - mit Zustimmung des Grundeigentümers (am Besten schriftlich!) oder
  - Erstszung (30 bzw. 40 Jahre) oder
  - nach § 38 Stmk Tourismusgesetz<sup>1</sup>: wenn 2/3 der betroffenen Grundeigentümer bereit für eine vertragliche Regelung sind, kann das restliche 1/3 zur Duldung mittels Bescheid gezwungen werden.

<sup>1</sup> Einrichtungen und Ziele für Touristen sind insbesondere Schutzhütten, sonstige touristische Unterkünfte in den Bergen, Schipisten bzw. deren Aufstiegs Hilfen, Langlaufloipen, Sprungschanzen, Reit-, **Rad- und Wanderwege**, Badeanlagen. Ist für die Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Zieltes die Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke erforderlich und sind mindestens zwei Drittel der betroffenen Grundeigentümer bereit, privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, so können die übrigen betroffenen Grundeigentümer beschleunigt zur Duldung der beabsichtigten Maßnahme verpflichtet werden.

Hilfe von: **Forstschutzorgan/behörde, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Gericht**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz



## Off-Roadfahren - Stmk Geländefahrzeuggesetz



Das **Stmk Geländefahrzeuggesetz** regelt die Verwendung von Kraftfahrzeugen **außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände**.

„Als Kraftfahrzeuge ... gelten ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Gleise gebunden sind und deren Antriebsenergie nicht Leitungen entnommen wird. Diese Fahrzeuge werden hinsichtlich ihrer Verwendung im freien Gelände als Geländefahrzeuge bezeichnet. Als Motorschlitten gelten Geländefahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung überwiegend für Fahrten im freien Gelände mit Schnee- oder Eisddecke bestimmt sind.“

**§ 2 (1):** Die Verwendung von Geländefahrzeugen ist, soweit in den Abs. 2 und 3 und im § 10 (Sportveranstaltungen und Trainingsfahrten) nicht anderes bestimmt ist, **verboten**.

(2) ...

(3) Dem Verbot nach Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten für Fahrten

- a) **im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;**
- b) **im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft** durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen;
- c) **der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen**

Hilfe von: **BH, Gericht**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz



## Gesetzes vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Bergland

§ 3: Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), **ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden**, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.



§ 6: (1) Wer durch groben Untug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen und dergleichen) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune und dergleichen beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro zu bestrafen.

Hilfe von: **BH, Gericht**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

## Mit Pfeil und Bogen

- Nicht vom Waldbetretrungsrecht erfasst
- Auf Privatgrundstücken nur mit Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafters



Tipps:

- Unbedingt schriftlichen Vertrag verfassen
- Vertragsobjekt und erlaubte Tätigkeit genau beschreiben
- Entschädigung?
- Vorbehalt für Waldbewirtschaftung („Sperrre“ der Fläche)
- Wer holt die ev. nötigen Genehmigungen ein?
- Wer haftet für Schäden?
- Muss der Betreiber eine Haftpflichtversicherung abschließen?
- Wie kann der Vertrag aufgelöst werden?



Hilfe von: **Forstschutzorgan/behörde, Gericht**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz



## Wenn Zustimmung, dann ...


- Vereinbarung (zB Erlaubnis einen Weg während einer Veranstaltung als Mountainbikestrecke zu verwenden) immer schriftlich
- Regeln, wer wofür zuständig ist (zB Sicherung des Weges, die Einholung aller Bewilligungen bzw. Müllentfernung von den Nachbargrundstücken)?
- Erlaubte Strecke genau beschreiben.
- Welche Flächen dürfen wofür benutzt werden?
- Entgelt für die Benützung?
- Wer haftet für Schäden (Versicherung?) bzw. wer ist in dieser Zeit der Wegehalter?
- Für wie lange gilt diese Zustimmung (einmalig, immerwährend oder gegen jederzeitigen Widerruf) bzw.
- wie kann der Vertrag aufgelöst werden (unbestimmte oder bestimmte Zeit)?
- Wiederherstellung des normalen Zustands?
- Innerhalb welchen Zeitraums?



# Wer haftet?

Wer eine Gefahr schafft, muss alles unternehmen, damit nichts passiert

## Wann kann ich Schadenersatz fordern?

- **Schaden ies**
  - **Verursachung**  
(Wäre der Schaden auch ohne dieses Ereignis eingetreten?)
  - **Rechtswidrigkeit** (liegt nicht vor bei: Notwehr/Notstand)
  - **Verschulden** (liegt nicht vor bei ZB höherer Gewalt)
- 

## Welcher Schaden wird ersetzt?

### Leichte – grobe Fahrlässigkeit – Vorsatz

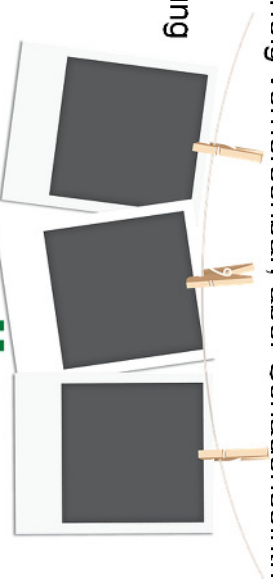
- **Leichte Fahrlässigkeit**
- Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft
- positiver Schaden wird ersetzt (zB Wert des zerstörten Bildes)

### Grobe Fahrlässigkeit (auffallende Sorglosigkeit)

- Fehler, der einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft  
→ volle Genugtuung

### Vorsatz

- Rechtswidrigkeit bewusst, schädlicher Erfolg vorhersehbar, aber Schadenseintritt wird in Kauf genommen  
→ ebenfalls subjektive Schadensberechnung



## Weghalterhaftung

### § 1319a ABGB:

„ (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verschuldet hat.“

„Ist der Schaden bei einer **unerlaubten**, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsszeichen, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges **erkennbar** gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.“  
(eingefügt durch BGBl 1975/416)

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

## Haftung für Waldwege

§ 176 (4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt **§ 1319a ABGB**; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen jedoch **nur bei Forststraßen** verpflichtet **sowie** bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit **ausdrücklich gewidmet** hat. Wird ein **Schaden auf Wegen** durch den Zustand des daneben-liegenden **Waldes** verursacht, so haften der Waldeigentümer, son-stige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute **keinesfalls** strenger als der Wegehalter.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

# Forstgesetz

§ 176 (3) Wird im Zusammenhang mit **Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung** ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden **vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet** haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

**Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. ....**

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

## Radfahrer - "Fall" (OGH 20 b 23/94)

**Sachverhalt:** Weidedraht über Waldweg

- Radfahrer stürzte
- forderte rund 5.800,-- € Schmerzensgeld

**Erstgericht:** verurteilte den Waldeigentümer zur

- Bezahlung von ca. € 24.000,-- Schmerzensgeld + Haftung für Dauerfolgen

**Berufungsgericht:** bestätigte das Erstgericht

- auch Fußgänger und Jogger seien extrem gefährdet gewesen

**OGH:** verurteilte Verhalten des Waldeigentümers

- strenge Anforderungen an Erkennbarkeit gem. 1319a ABGB sei Aufgabe des Waldbesitzers
- Draht: extremes Abweichen von gebotener Sorgfalt
- Grobe Fahrlässigkeit
- **Risikominimierung durch Erkennbarmachen der Absperrung + des Benutzungsverbot**



## Abfall im Wald: Wer entsorgt ihn?



§ 16 ForstG: Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Lässt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde **der Gemeinde**, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls **auf deren Kosten** aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz



## Stmk Freizeitpolizze

### Versicherte Personen und Organisationen

- Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter sowie sinngemäß die sonstigen Berechtigten, wie z. B. Pächter, Servitutsberechtigte und dgl.
- Gemeinden
- Tourismusverbände und Tourismusregionalverbände
- Vereine, die ausgewiesene Wanderwege, Reitwege oder Mountainbike-Strecken betreuen bzw. erhalten
- Wegenutzer, das sind alle Personen, die einen freigegebenen Weg (ergibt sich aus der Markierung oder aus einer Nachfrage bei der Tourismusstelle) in befugter Weise benutzen. Die Befugnis kann sich unmittelbar aus dem Gesetz (z. B. Wandern im Wald oder im Ödland oberhalb der Baumgrenze) oder aus einer Beschilderung (z. B. „Fahrverbot ausgenommen Radfahren in der Zeit von ... bis ...“) ergeben. Wer einen Weg unerlaubt benutzt, indem er z. B. mit dem Mountainbike auf einer nicht freigegebenen Forststraße fährt, kann sich NICHT auf deren mangelhaften Zustand berufen, weil er den Weg ausschließlich auf eigene Gefahr benutzt.

## Versicherte Wegebereiche

- Versichert sind Schadensereignisse auf jenen Wegebereichen, die für den Freizeitsport auf der Grundlage einer zum Schadenszeitpunkt gültigen schriftlichen Vereinbarung oder (zumindest) einer schriftlichen Erklärung freigegeben sind. Bei Wegen für den Freizeitsport handelt es sich um
- Wanderwege,
  - Radwege und Mountainbike-Routen,
  - Reitwege,
  - Langlaufloipen oder
  - Natur-Rodelbahnen.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz

„Wegebereiche“ im Sinne der Versicherung können Forststraßen, Waldwege, Wirtschaftswege, Hofzufahrtswege oder sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundflächen sein. **Von der Versicherung ausdrücklich ausgenommen sind Wege und Anlagen für den Motorsport, den Wassersport und den Alpinschilaufr.**

Der beschriebene Versicherungsschutz gilt ausnahmslos nur dort, wo in Bezug auf den konkreten Verlauf von Wegen schriftliche Vereinbarungen bzw. Erklärungen mit/von den jeweiligen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern vorliegen oder gekennzeichnete Wanderwege bestehen.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Pütz

# Wer hilft?

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Puz



## § 111f Forstgesetz: Forstschutzorgane

= Organe der öffentlichen Aufsicht können:

- Identität feststellen und anzeigen
- Personen aus dem Wald verweisen und festnehmen
- die im Besitze des Betretenen vorgefundenen Forstprodukte und Werkzeuge, die gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstprodukte verwendet werden, vorläufig zu beschlagnahmen und zu diesem Zwecke Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

§ 112. Das Forstschutzorgan ist berechtigt,

- a) Personen aus dem Walde seines Dienstbereiches zu weisen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 3 begangen oder gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 verstoßen haben oder deren weiterer Aufenthalt begründeten Anlaß zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt,
- b) in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 174 Abs. 3 lit. a, letzter Satzteil, lit. b, c oder d die Nämlichkeit des Betretenen festzustellen und danach diesen bei der Behörde anzuzeigen,
- c) in den im § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorgesehenen Fällen eine Person zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über seinen Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außertrab desselben festzunehmen,
- d) die im Besitze des Betretenen vorgefundenen Forstprodukte und Werkzeuge, die gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstprodukte verwendet werden, vorläufig zu beschlagnahmen und zu diesem Zwecke Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Puz



## Stmk. Berg- und Naturwacht

darf in ihrem Wirkungsbereich:

- Personen anhalten, abmahnen, Identität feststellen, anzeigen
- bei begründeten Verdacht und Gefahr im Verzug: private Grundstücke (nicht aber Gebäude) betreten, in Gepäckstücken oder anderen Behältnissen, sowie Fahrzeugen nach Gegenständen, die sich Personen verbotswidrig angeeignet haben, suchen;
- vorläufige Beschlagnahmen

... berechtigt, Personen, die sich einer im Abs. 1 (Einhaltung der vom Land Steiermark erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes) genannten strafbaren Handlung verdächtig oder schuldig gemacht haben, anzuhalten, abzunehmen, nötigenfalls zur Ausweisung zu verhalten oder auf sonst geeignete Weise ihre Identität festzustellen und gegen sie die Anzeige zu erstatten

(3) Die Berg- und Naturwächter sind weiters berechtigt, bei Betreten von Personen auf frischer Tat oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes einer Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1, bei Gefahr im Verzuge private Grundstücke, ausgenommen die sich darauf befindenden Gebäude, zu betreten. Sie sind insbesondere berechtigt, in Gepäckstücken oder anderen Behältnissen sowie Fahrzeugen nach Gegenständen, die sich Personen verbotswidrig angeeignet haben, zu suchen, soweit deren Besitz als Tatbestand einer Verwaltungsübertretung in Betracht kommt. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 39 Abs.2 und 4 VStG. 1950 können sie eine vorläufige Beschlagnahme durchführen.

BK Graz und Umgebung/ Mag. Dr. Gerhard Putz

**IK** Landwirtschaftskammer  
Steiermark

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit